

Ausgestaltung des Funkwerk Aktienoptionsplans 2000 („Aktienoptionsplan“)

1. Bezugsberechtigte

Im Rahmen des Aktienoptionsplans können an die Mitglieder des Vorstands der Funkwerk AG, die Mitglieder der Geschäftsführungen der Konzernunternehmen, die leitenden Angestellten der Funkwerk AG und der Konzernunternehmen sowie an die sonstigen Arbeitnehmer der Funkwerk AG und der Konzernunternehmen bis zum 28. September 2005 maximal 500.000 Optionsrechte ausgegeben werden. Die Optionsrechte teilen sich wie folgt auf:

- für die Mitglieder des Vorstands der Funkwerk AG maximal 100.000 Optionsrechte;
- für die Mitglieder der Geschäftsführungen der Konzernunternehmen maximal 50.000 Optionsrechte;
- für die leitenden Angestellten der Funkwerk AG und der Konzernunternehmen maximal 100.000 Optionsrechte;
- für die sonstigen Arbeitnehmer der Funkwerk AG und der Konzernunternehmen maximal 250.000 Optionsrechte.

2. Ausgabezeitraum, Laufzeit

Die Optionsrechte können entweder in der Zeit vom 9. Oktober 2000 bis zum 27. Oktober 2000 oder jeweils während eines Zeitraumes von zehn Börsentagen beginnend zwölf Börsentage nach einer Hauptversammlung oder nach der Veröffentlichung eines Geschäfts- oder Quartalsberichts ausgegeben werden.

Die Laufzeit der Optionsrechte beträgt fünf Jahre.

3. Ausübungspreis

Jedes Optionsrecht berechtigt zum Bezug einer Stückaktie der Funkwerk AG. Die Ausübung kann nur in Einheiten von mindestens 100 Stück erfolgen. Der bei der Ausübung der Optionsrechte zu entrichtende Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Funkwerk-Aktie während der zehn Börsentage nach einer Hauptversammlung oder nach der Veröffentlichung des Geschäfts- oder Quartalsberichts unmittelbar vor dem Beginn des Ausgabezeitraums.

4. Wartezeit, Ausübungszeiträume und Erfolgsziel

Die Optionsrechte können jeweils für die Hälfte der innerhalb eines Ausgabezeitraums erworbenen Optionsrechte erstmals nach Ablauf von drei Jahren, für die restliche Hälfte der jeweils gewährten Optionsrechte erstmals nach Ablauf einer Frist von vier Jahren und dann nur während eines Zeitraums von zehn Börsentagen nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung oder der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft zum 30. Juni und 30. September eines Jahres ausgeübt werden. Voraussetzung für die Ausübung der Optionsrechte ist dabei, dass der durchschnittliche Schlusskurs der Funkwerk-Aktie den Ausübungspreis bei Ausübung des Optionsrechts nach drei Jahren mindestens um 45 % und nach vier Jahren um mindestens um 60 % übersteigt.

5. Anstellungsverhältnis, Übertragbarkeit

Das Optionsrecht kann nur ausgeübt werden, solange der Berechtigte im Zeitpunkt der Ausübung in einem Anstellungsverhältnis zu der Funkwerk AG oder einem Konzernunternehmen steht und das Anstellungsverhältnis weder wirksam gekündigt noch eine einvernehmliche Aufhebung vereinbart wurde.

Die Optionsrechte sind nicht übertragbar. Für den Todesfall, den Eintritt in den Ruhestand, die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit oder die Beendigung der Zugehörigkeit eines Konzernunternehmens zu der Funkwerk-Gruppe können Sonderregeln vorgesehen werden.

6. Verwässerungsschutz

Der Ausübungspreis, die Ausübungsrechte und die Anzahl der neuen Aktien je Optionsrecht werden nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Optionsrechte angepasst, wenn es während der Laufzeit der Optionsrechte zu Kapitalmaßnahmen kommt. Mit der Anpassung soll erreicht werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des Ausübungspreises und der Ausübungsrechte sichergestellt ist.

7. Erfüllung

Die Optionsrechte werden durch Ausgabe von Aktien aus dem hierfür geschaffenen bedingten Kapital erfüllt.

8. Ermächtigung

In diesem Rahmen entscheidet der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat über die Ausgabe von Optionsrechten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und der Ausgabe der Optionsrechte festzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Festsetzung der Anzahl von Optionsrechten für die einzelnen Berechtigten, das Verfahren der Zuteilung und Ausübung der Optionsrechte sowie die Ausgestaltung des Verfahrens, mit dem Berechtigte die bei Ausübung der Optionsrechte bezogenen Funkwerk-Aktien marktschonend veräußern können.

9. Besteuerung und Sozialabgaben

Sämtliche Steuern sowie sämtliche Sozialabgaben, die bei der Ausübung der Optionsrechte oder bei dem Verkauf der bei Ausübung der Optionen entstehenden Funkwerk-Aktien durch die Berechtigten fällig werden, tragen die Berechtigten.